

## Infoblatt zum Projekt Regelwerk-Anpassung

Generalversammlung vom 4. Februar 2016  
Traktandum 9

### A. Ausgangslage

Die Projekte Statutenanpassung und Qualitätsstandards-Überarbeitung wurden im Mai 2015 zusammengeführt in das Projekt „Regelwerk-Anpassung“. Die Arbeitsgruppe „Regelwerk“ hat ab Ende August die Statuten und die Qualitätsstandards überarbeitet und dem Vorstand Vorschläge unterbreitet. Die Vorschläge wurden vom Vorstand in zwei Varianten (A mit Statuten und Qualitätsstandards und B nur Statuten) aufgeteilt. Beide Varianten werden den Mitgliedern an der Generalversammlung vom 2. Februar 2016 vor- und zur Diskussion gestellt.

### B. Rückblick

An der Mitgliederversammlung vom **21. Mai 2015** wurde informiert, dass:

- der Vorstand die zwei Projekte „Überarbeitung der Statuten“ und „Überarbeitung der Qualitätsstandards“ in ein Projekt „Überarbeiten Regelwerk“ zusammenführen wolle (weil gegenseitig voneinander abhängig),
- dafür eine Arbeitsgruppe „Regelwerk“ gebildet werden solle,
- die Qualitätsstandards nicht mehr dem aktuellen Stand entsprächen, zumal verschiedene Bestimmungen neu in der ASV, der BVV 2 und den Weisungen der OAK geregelt würden,
- das ursprüngliche Ziel, *hohe Standards einzuführen, damit AST mit wenig transparenten Geschäftsmodellen begründet abgelehnt werden können*, überholt sei,
- die Anforderungen an die AST bei der Gründung bereits sehr hoch seien (BVV 1 und Praxis OAK).

Der Vorstand informierte weiter, dass vorfrageweise geklärt werden solle, ob die Weiterführung der Qualitätsstandards in der aktuellen Form überhaupt sinnvoll sei. Allenfalls könnten sie auch abgeschafft werden, nachdem durch die Vorgaben der ASV und der BVV 2 schon viele Punkte geregelt würden. Verschiedene Bestimmungen aus den Qualitätsstandards könnten zum Beispiel durch Fachrichtlinien ersetzt werden.

Aus dem Plenum erfolgte die Empfehlung, bei der Überarbeitung wohlüberlegt vorzugehen. Eine Abschaffung der Qualitätsstandards sei kommunikativ ein schlechtes Zeichen. Die AST sollten sich von den Fonds abgrenzen. Die Qualitätsstandards seien ein Mittel dazu.

An der MV vom **2. September 2015** wurde informiert, dass

- die Arbeitsgruppe Regelwerk gebildet worden sei (wovon vier Juristen),
- die Arbeitsgruppe Ende August zum ersten Mal tagte,
- sich die Arbeitsgruppe - neben einer ersten Lesung der Statuten - vorfrageweise mit der Frage beschäftigt habe, ob die Qualitätsstandards beibehalten oder durch neu zu erstellende Richtlinien ersetzt werden sollten. Die Arbeitsgruppe habe sich für die Beibehaltung der Qualitätsstandards entschieden (wobei sie aus Marketing-/Labelsicht überarbeitet werden sollen unter Vermeidung von Redundanzen).

An der MV vom **12. November 2015** wurde informiert, dass

- die Arbeitsgruppe vorschlage, die KGAST Mitgliedschaft aufgrund des Instituts der STIFTUNG selbst und nicht mehr aufgrund der ad personam gewählten Geschäftsführer zu begründen,
- auch Änderungen bei den Organen vorgesehen seien (Revision ist kein Organ mehr, keine Unterscheidung betreffend Organstellung zwischen MV und GV),
- die umfangreichen Anpassungen an der GV vom 4. Februar 2016 vorgestellt werden sollen.

## C. Aktueller Status / Grundsatzentscheid Generalversammlung

### C1 Diskussionen im Vorstand: Varianten A und B

Bei der Besprechung des Vorschlages der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards als Kommunikationsmittel / Marketinginstrument“ hat sich der Vorstand gefragt, ob diese Art von Kommunikation gegenüber den Anlegern überhaupt sinnvoll / erwünscht sei. Zudem spreche sich die KGAST immer gegen zusätzliche Regulierung aus, bei den Qualitätsstandards selber schlage sie mit den angepassten Qualitätsstandards jedoch einen anderen Weg ein. Der Vorstand frage sich, ob nicht doch einzelne Regelungsbereiche separat in Richtlinien zu regeln seien und auf die Qualitätsstandards ganz verzichtet werden solle.

An der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2015 wurde diese Frage bereits andiskutiert. Einzelne Mitglieder sprachen sich explizit für die Beibehaltung der Qualitätsstandards aus. Die Arbeitsgruppe Regelwerk startete deshalb die erste Sitzung mit der Grundsatzfrage, ob an den Qualitätsstandards festgehalten werden solle oder nicht. Sie kam nach eingehenden Diskussionen über Sinn und Zweck der Qualitätsstandards zum Schluss, an den Qualitätsstandards festzuhalten. Sie seien jedoch in der Art anzupassen, dass sie als Kommunikationsmittel / Marketinginstrument verwendet werden könnten. An der Mitgliederversammlung vom 2. September 2015 wurde über diese Erkenntnis informiert. Die Qualitätsstandards stellten ein sinnvolles Marketinginstrument dar. Sie sollten jedoch stark angepasst und Redundanzen vermieden werden.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb, basierend auf den oben beschriebenen Erkenntnissen, angepasste Qualitätsstandards (marketingmässig überarbeitet) sowie Statuten vorgeschlagen.

Zusätzlich zum Vorschlag der Arbeitsgruppe hat der Vorstand beschlossen, die Variante A der Arbeitsgruppe „angepasste Statuten und angepasste Qualitätsstandards als Kommunikationsmittel“ um eine Variante B „angepasste und erweiterte Statuten jedoch ohne Qualitätsstandards aber mit Auslagerung einzelner Bereiche“ zu erweitern.

## C2 Angepasste Dokumente zu Traktandum 9

Zur Vorbereitung auf die Generalversammlung wurden angepasste Dokumente ohne Track-changes erstellt (Track-changes Versionen wären aufgrund der vielen Änderungen kaum mehr lesbar gewesen). Die wichtigsten Änderungen wurden mittels Kommentaren erläutert, die Änderungen farblich markiert (gelb = neuer Text/Regelung, grün = neue/leicht angepasste Formulierung) und die Dokumente neu formatiert (noch nicht final). Wo keine farblichen Markierungen bestehen, wurden gegenüber der aktuell gültigen Version keine Änderungen gemacht. Zu jedem angepassten Dokument wurde schliesslich auch noch eine „clean“ Version erstellt.

Vor allem die Statuten erfuhren inhaltliche Änderungen. Die Qualitätsstandards wurden unter dem Gesichtspunkt der Benützung als Kommunikationsmittel gegenüber den Anlegern angepasst. Deshalb bestehen gewisse Formulierungen / Vorgaben in den Qualitätsstandards auch weiterhin, obwohl sie aufgrund der bestehenden Bestimmungen in Gesetz und Verordnung redundant sind. Diese zwei Dokumente entsprechen der Variante A (Beilage 5 und 6 zu Traktandum 9). Zusätzlich wird den Mitgliedern eine Variante B (nur Statuten mit neu noch zu erstellenden Richtlinien für gewisse Bereiche / Qualitätsstandards werden abgeschafft) zur Diskussion vorgestellt (Beilage 7 zu Traktandum 9).

## C3 Grundsatzentscheid durch die Mitglieder

Von den Mitgliedern soll an der Generalversammlung ein Grundsatzentscheid gefällt werden, ob die Weiterbearbeitung auf Basis von Variante A oder B erfolgen solle. Danach werden die entsprechenden Änderungen an den Dokumenten vorgenommen und den Mitgliedern zugestellt mit dem Ziel, das Regelwerk an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2016 zu verabschieden.